



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Forengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 $\frac{1}{2}$ 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 $\frac{1}{2}$ im Intell.-Comt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 7.

Danzig, den 26. Januar.

1898.

Am tlicher T heil.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

D r t s = S t a t u t

betreffend

die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen
in der Gemeinde Oliva.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) wird entsprechend dem Beschlusse der Gemeindevertretung vom heutigen Tage hierdurch für den hiesigen Gemeindebezirk folgendes Orts-Statut erlassen.

A.

Vom Bauen an nicht regulirten Straßen.

§ 1.

An Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht in Gemäßheit der baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nur unter den von der Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen errichtet werden.

B.

Anlage neuer Straßen durch die Gemeinde.

§ 2.

Wird seitens der Gemeinde die Anlage einer neuen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße zur Bebauung bestimmt oder der Ausbau eines öffentlichen Kultur- oder Feldweges oder einer andern bisher unbebauten Straße, zu welcher letzteren auch die Umwandlung einer Landstraße in eine Gemeindestraße gerechnet wird, für zweckmäßig oder erforderlich erachtet, so sind die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie Gebäude an dieser Straße errichten, zu den Kosten der neuen Straßenanlage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beizutragen verpflichtet.

§ 3.

Zu den im § 2 genannten Kosten gehören:

1. Die Kosten des Grunderwerbs bezw. der Freilegung der Straße einschließlich der Bürgersteiges, jedoch bleibt der Werth vorhandener, der Gemeinde gehöriger Wegefläche außer Anschlag. Ist das Straßenland zum Theil unentgeltlich an die Gemeinde angetreten worden, so wird der Werth desselben nach dem Durchschnitt der übrigen Grunderwerbungskosten ermittelt, bei Berechnung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt und bei Vertheilung dieser Kosten den betreffenden Eigenthümern in Abzug gebracht.
2. Die Kosten:
 - a. der ersten Herrichtung und Befestigung der Straße, einschließlich der Kosten der Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, sowie der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken, nicht aber die Kosten für Baumpflanzungen und ähnliche Anlagen
 - b. der Entwässerung in der dem Bedürfniß entsprechenden Weise, indessen mit der Beschränkung, daß darunter nur die Kosten einer oberirdischen Entwässerung zu verstehen sind.

§ 4.

Die Gemeindevertretung setzt im Einverständnisse mit der Polizeibehörde bei jeder Straßenanlage fest, von welcher Beschaffenheit die dem Bedürfniß entsprechende erste Einrichtung sein muß und in welchem Zeitraume dieselbe zur Ausführung gelangen soll.

§ 5.

Die Kosten der gesammten Straßenanlage innerhalb des im § 3 bezeichneten Umfangs fallen den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie Gebäude an der Straße errichten, zur Last und zwar einem jeden nach Verhältniß der Länge seiner die Straße berührenden Grenze und je nach der Hälfte der Straßenbreite — sofern jedoch die Straße breiter als 20 Meter ist, nicht für mehr als 10 Meter der Straßenbreite.

§ 6.

Der Betrag der nach den §§ 2 bis 5 den angrenzenden Eigenthümern zur Last fallenden Beiträge zu den Gesamtkosten einer Straße bezw. eines Straßenabschnitts wird durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

Die Berechnung wird zur Einsicht der angrenzenden Eigenthümer offen gelegt; der Zustellung einer besonderen Rechnung an die Einzelnen bedarf es nicht.

§ 7.

Die nach den §§ 2 bis 5 von den angrenzenden Eigenthümern zu übernehmenden Kosten werden zusammengerechnet und auf die Eigenthümer der auf beiden Seiten der Straße angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis ihrer die Straße berührenden Grenze vertheilt. — Öffentliche Wasserläufe, Plätze und Promenaden werden als beitragspflichtige Grundstücke, jedoch lediglich zum Zwecke der Berechnung in Betracht gezogen, nicht aber Straßen, welche die regulirten Straßentheile schneiden oder in dieselben einmünden. Je nach der Wichtigkeit der neuen Straße für das öffentliche oder Gemeindeinteresse ist die Gemeinde berechtigt, einen Theil der Anlagelkosten vorweg auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Derselbe wird durch den Gemeindebeschluß festgesetzt, von den Gesamtkosten vorweg in Abzug gebracht, und ist nur der Rest von den angrenzenden Eigenthümern zu erstatten.

§ 8.

Die nach den vorstehenden Paragraphen von den angrenzenden Eigenthümern zu leistenden Beiträge werden fällig, sobald auf einem Grundstücke ein Gebäude an der neuen Straße errichtet wird. Bei größeren Grundcomplexen wird als zu bebauendes Grundstück im einzelnen Falle nur der Theil des ganzen Grundstückes angesehen, der seiner Bestimmung nach als Garten, Hofraum u. s. w. zu dem zu errichtenden Gebäude gehört. Die Heranziehung zu den Beiträgen erfolgt mittels schriftlicher Aufforderung des Gemeindevorstehers. Gegen die Heranziehung finden die Rechtsmittel des § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 statt.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Wenn nach dem Beginn des Baues ein Eigenthumswechsel stattfindet, so ist jeder neue Eigenthümer für die noch rückständigen Beiträge mit verhaftet.

C.

Anlagen neuer Straßen durch Unternehmer.

§ 9.

Unternehmer, welche eine neue Straße anzulegen beabsichtigen, müssen vor Beginn der Arbeiten die Festlegung der Straße, bezw. Baufluchtlinien, in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875, erwirken. Zu diesem Behufe haben sie einen nach Maßgabe der ministeriellen Vorschriften für die Aufstellung von Baufluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876 aufgestellten und durch die Unterschrift eines vereideten Geometers beglaubigten Situations- und Nivellementsplan der neuen Straße, aus welchem insbesondere auch der Anschluß derselben und ihre Entwässerung an andere Straßen und öffentliche Anlagen ersichtlich ist, und zwar in zwei Exemplaren einzureichen. Auch müssen die Besitzer der angrenzenden Grundstücke ersichtlich gemacht sein.

§ 10.

Die Gemeinde kann die Ausführung einer von einem Unternehmer projektirten Straßenanlage im öffentlichen Interesse auch selbst für Rechnung des Unternehmers übernehmen. In diesem Falle finden die Vorschriften des § 1 des Statuts gleichmäßige Anwendung.

§ 11.

Ausnahmen von den Bedingungen dieses Statuts können von der Gemeindevertretung im Einverständniß mit der Polizeibehörde gestattet werden bei vereinzelt zu erbauenden Häusern außerhalb des Dorfes und der bebauten oder für die Bebauung in Aussicht gestellten Ortschaftstheile.

§ 12.

Als ein mit einem Gebäude besetztes (bebautes) Grundstück im Sinne dieses Statut gilt derjenige Theil des einem Eigenthümer zugehörigen, unter einer oder mehreren Nummern katastrirten Grundstücks, auf welchem das Gebäude nebst dem dazu gehörigen Hofraum oder Garten belegen ist.

§ 13.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Oliva, den 21. Dezember 1897.

Der Gemeinde-Vorstand.

(L. S.)

Dultz,
Gemeinde-Vorsteher.

H. Geissler,
1. Schöffe.

Diesend,
2. Schöffe.

Das vorstehende Ortsstatut vom 21. Dezember 1897 wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 bestätigt.

Danzig, den 8. Januar 1898.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß zu Danzig.

Blümke.

2. Ein als Reitpferd nicht brauchbares Dienstpferd, 4 $\frac{1}{2}$ jährig, soll am **Freitag, den 28. Januar, 11 Uhr Vormittags**, in öffentlicher Auction an den Meistbietenden auf dem Kasernenhof in Langfuhr verkauft werden.

Danzig (Langfuhr), den 24. Januar 1898.

1. Leib-Gusaren-Regiment No. 1.

A l e i e - V e r s t e i g e r u n g .

3. Mittwoch, den 2. Februar 1898, Vormittags 10 Uhr, findet im Magazin IX am Kielgraben öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Fußmehl, Brodabfällen und Gaserkpreu statt.

Proviantamt Danzig.

Beilage.